

Kundeninformation

Wichtige Unterlagen zu Ihrer Gothaer Krankenversicherung

Aktualisierung der Versicherungsbedingungen

Nachfolgend informieren wir Sie über die **Aktualisierung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die private Pflegepflichtversicherung**, der **Zusatzvereinbarungen für Studenten, Fach- und Berufsfachschüler sowie Praktikanten**, der **Besonderen Bedingungen für die kleine Anwartschaftsversicherung in der privaten Pflegepflichtversicherung** sowie der **Besonderen Bedingungen für die große Anwartschaftsversicherung in der privaten Pflegepflichtversicherung** zum **1. Juli 2021**.

Bitte beachten Sie, dass nur die Textabschnitte aufgeführt sind, bei denen sich Änderungen ergeben haben. Die Texte, die entfallen, sind durchgestrichen. Die neuen Texte sind unterstrichen.

Hinweis

Grundlage der Änderungen sind

- das Dritte Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drittes Pflegestärkungsgesetz - PSG III);
- das Gesetz für schnellere Termine und bessere Versorgung (Terminservice- und Versorgungsgesetz - TSVG);
- das Gesetz für bessere und unabhängigere Prüfungen (MDK-Reformgesetz);
- das Gesetz zum Schutz elektronischer Patientendaten in der Telematikinfrastruktur (Patientendaten-Schutz-Gesetz - PDSG);
- das Gesetz zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege (Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz - GPVG);
- das Gesetz zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege (Digitale-Versorgung-und-Pflege-Modernisierungsgesetz - DVPMG);
- das Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz - GVWG).

Des Weiteren wurden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die private Pflegepflichtversicherung aufgrund einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs um den Hinweis auf die Verbraucherschlichtungsstelle Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung, den Hinweis auf die Versicherungsaufsicht sowie den Hinweis auf den Rechtsweg ergänzt.

Darüber hinaus ist das Pflege-/Hilfsmittelverzeichnis der privaten Pflegepflichtversicherung zum 1. Januar 2021 aktualisiert worden.

Außerdem waren redaktionelle Anpassungen erforderlich.

Die Änderungen werden bereits in der Vertrags- und Leistungspraxis berücksichtigt.

Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die private Pflegepflichtversicherung

Gilt für Tarif PVN, PVB.

In den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die private Pflegepflichtversicherung ändert sich jeweils die Bezeichnung der Musterbedingungen von "MB/PPV 2019" in "MB/PPV 2021".

I. Bedingungsteil MB/PPV 2019 2021

Der Versicherungsschutz

§ 4

Umfang der Leistungspflicht

A. Leistungen bei häuslicher Pflege

1. Versicherte Personen der Pflegegrade 2 bis 5 erhalten bei häuslicher Pflege Ersatz von Aufwendungen für körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie für Hilfen bei der Haushaltsführung (häusliche Pflegehilfe) gemäß Nr. 1 des Tarifs PV. Der Anspruch umfasst pflegerische Maßnahmen in den in § 1 Abs. 3 genannten Bereichen. Leistungen der häuslichen Pflegehilfe werden auch erbracht, wenn die versicherte Person nicht in ihrem eigenen Haushalt gepflegt wird; keine Leistungspflicht besteht jedoch bei häuslicher Pflege in einer stationären Pflegeeinrichtung (Pflegeheim), ~~in einer stationären Einrichtung, in der die medizinische Versorgung oder medizinische Rehabilitation, die Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft, die schulische Ausbildung oder die Erziehung kranker oder behinderter Menschen im Vordergrund des Zweckes der Einrichtung (vollstationäre Einrichtung der Hilfe für behinderte Menschen) stehen, oder in einer Einrichtung oder in Räumlichkeiten im Sinne des § 71 Abs. 4 SGB XI sowie im Krankenhaus. Für versicherte Personen im Sinne des § 145 SGB XI gelten die dort genannten Besitzstandsschutzregelungen.~~

Häusliche Pflegehilfe umfasst (...)

- 3a. Versicherte Personen in ~~vollstationären~~ Einrichtungen im Sinne des § 71 Abs. 4 Nr. 1 SGB XI, in denen die Teilhabe am Arbeitsleben, an Bildung oder die soziale Teilhabe, die schulische Ausbildung oder die Erziehung von Menschen mit Behinderungen im Vordergrund des Einrichtungszwecks stehen der Hilfe für behinderte Menschen (§ 43a SGB XI), haben Anspruch auf Pflegegeld gemäß Nr. 2.1 des Tarifs PV anteilig für die Tage, an denen sie sich in häuslicher Pflege befinden. Dies gilt auch für versicherte Personen in Räumlichkeiten im Sinne des § 71 Abs. 4 Nr. 3 SGB XI, die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach Teil 2 des Sozialgesetzbuch (SGB) - Neuntes Buch (IX) erhalten.

7. (...)

Für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes der versicherten Person, beispielsweise für technische Hilfen im Haushalt, können gemäß Nr. 4.3 des Tarifs PV subsidiär finanzielle Zuschüsse gezahlt werden, wenn dadurch im Einzelfall die häusliche Pflege ermöglicht oder erheblich erleichtert oder eine möglichst selbständige Lebensführung der versicherten Person wiederhergestellt wird.

Der Versicherer entscheidet über einen Antrag auf Pflegehilfsmittel oder Zuschüsse zu wohnumfeldverbessernden Maßnahmen spätestens bis zum Ablauf von drei Wochen nach Antragseingang oder in Fällen, in denen der medizinische Dienst der privaten Pflegepflichtversicherung beteiligt wird, innerhalb von fünf Wochen nach Antragseingang. Kann der Versicherer diese Fristen nicht einhalten, teilt er dies unter Darlegung der Gründe rechtzeitig schriftlich mit. Erfolgt keine Mitteilung eines hinreichenden Grundes, gilt die Leistung nach Ablauf der Frist als genehmigt.

D. Vollstationäre Pflege und ~~Pflege in vollstationären Einrichtungen der Hilfe~~ Pauschalleistungen für die Pflege von behinderte Menschen mit Behinderungen

12. Versicherte Personen in stationärer Pflege haben Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen für zusätzliche Betreuung und Aktivierung, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgeht, gemäß Nr. 7.4 des Tarifs PV.
Versicherte Personen in vollstationären Pflegeeinrichtungen haben zudem Anspruch auf Ersatz von zusätzlichen Aufwendungen zur Pflegevergütung (Vergütungszuschlag) für die Unterstützung der Leistungserbringung durch zusätzliches Pflegehilfskraftpersonal.

H. Angebote zur Unterstützung im Alltag und Anspruch auf einen Entlastungsbetrag

16. Versicherte Personen in häuslicher Pflege, haben Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen (...)

I. Pflegeberatung

18. (...)

Die Pflegeberatung kann auf Wunsch der versicherten Person dort, wo die Pflege durchgeführt wird, oder telefonisch erfolgen, dies auch nach Ablauf der zuvor genannten Frist. Auf Wunsch der versicherten Person erfolgt die Pflegeberatung auch gegenüber ihren Angehörigen oder weiteren Personen oder unter deren Einbeziehung. Die Pflegeberatung kann auf Wunsch der versicherten Person durch barrierefreie digitale Angebote ergänzt werden und mittels barrierefreier digitaler Anwendungen erfolgen.

J. Förderung der Gründung von ambulant betreuten Wohngruppen

19. (...)

K. Digitale Pflegeanwendungen und ergänzende Unterstützungsleistungen

20. Versicherte Personen haben bei häuslicher Pflege Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen für digitale Pflegeanwendungen. Digitale Pflegeanwendungen sind Anwendungen, die wesentlich auf digitalen Technologien beruhen und von den versicherten Personen oder in der Interaktion von versicherten Personen, Angehörigen und zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen genutzt werden, um Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten des Pflegebedürftigen zu mindern und einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit entgegenzuwirken, soweit die Aufwendungen für die Anwendung nicht wegen Krankheit oder Behinderung von der privaten Krankenversicherung oder anderen zuständigen Leistungsträgern zu tragen sind.

Der Versicherer entscheidet auf Antrag über die Notwendigkeit der Versorgung der versicherten Person mit einer digitalen Pflegeanwendung.

21. Versicherte Personen haben bei der Nutzung digitaler Pflegeanwendungen Anspruch auf ergänzende Unterstützungsleistungen, deren Erforderlichkeit das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) nach § 78a Abs. 5 Satz 6 SGB XI festgestellt hat, durch zugelassene ambulante Pflegeeinrichtungen. Der Anspruch setzt voraus, dass die ergänzende Unterstützungsleistung für die Nutzung der digitalen Pflegeanwendung im Einzelfall erforderlich ist.

22. Der Umfang der Leistungen des Versicherers nach Absatz 20 und 21 ergibt sich aus Nr. 15 des Tarifs PV.

**§ 5
Einschränkung der
Leistungspflicht**

2. Bei häuslicher Pflege entfällt die Leistungspflicht ferner:
- a) (...)
 - b) während der Durchführung einer vollstationären Heilbehandlung im Krankenhaus sowie von stationären Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Kur- oder Sanatoriumsbehandlungen, für die Dauer des stationären Aufenthaltes in einer ~~vollstationären~~ Einrichtung der Hilfe für die Pflege von behinderte Menschen mit Behinderungen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und während der Unterbringung aufgrund richterlicher Anordnung, es sei denn, dass diese ausschließlich auf Pflegebedürftigkeit beruht. (...)
 - c) (...)
 - d) für Aufwendungen für Pflegehilfsmittel oder deren leihweise Überlassung sowie digitale Pflegeanwendungen, soweit die Krankenversicherung oder andere zuständige Leistungsträger wegen Krankheit oder Behinderung für diese Hilfsmittel zu leisten haben.

**§ 5a
Leistungsausschluss**

Auf Leistungen besteht kein Anspruch, wenn sich Personen nach Deutschland begeben, um in einer privaten Pflegepflichtversicherung, in die sie aufgrund einer nach § ~~345~~ 402 SGB V abgeschlossenen privaten Krankenversicherung oder aufgrund einer Versicherung im Basistarif gemäß § 193 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) aufgenommen worden sind, missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen.

Pflichten des Versicherungsnehmers

**§ 8
Beitragszahlung**

3. Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 besteht Anspruch auf Beitragsfreiheit bei Kindern
- a) (...)
 - b) (...)
 - c) bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes ~~oder Bundesfreiwilligendienst~~ leisten; wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung einer gesetzlichen Dienstpflicht des Kindes unterbrochen oder verzögert, besteht die Beitragsfreiheit auch für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus; dies gilt auch bei einer Unterbrechung für die Dauer von höchstens zwölf Monaten durch den freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes, einen Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz, dem Jugendfreiwilligendienstegesetz oder einen vergleichbaren anerkannten Freiwilligendienst oder durch eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes; wird als Berufsausbildung ein Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossen, besteht die Versicherung bis zum Ablauf des Semesters fort, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.
 - d) (...)
- (...)

II. Zusatzvereinbarungen

Zusatzvereinbarungen für Versicherungsverträge gemäß § 110 Abs. 2 und § 26a Abs. 1 SGB XI

(...)

In Abweichung von

(...)

3. § 8 Abs. 5 MB/PPV ~~2019~~ 2021

- a) wird die Höhe der Beiträge für Ehegatten oder Lebenspartner gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz auf 150 Prozent, bei Personen, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Pflegebedürftigkeit Anspruch auf Beihilfe haben, auf 75 Prozent des jeweiligen Höchstbeitrages der sozialen Pflegeversicherung begrenzt, wenn ein Ehegatte oder ein Lebenspartner kein Gesamteinkommen hat, das regelmäßig im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV, überschreitet; bei Abfindungen, Entschädigungen oder ähnlichen Leistungen (Entlassungsentschädigungen), die wegen der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses in Form nicht monatlich wiederkehrender Leistungen gezahlt werden, wird das zuletzt erzielte monatliche Arbeitsentgelt für die der Auszahlung der Entlassungsentschädigung folgenden Monate bis zu dem Monat berücksichtigt, in dem im Fall der Fortzahlung des Arbeitsentgelts die Höhe der gezahlten Entlassungsentschädigung erreicht worden wäre; bei Renten wird der Zahlbetrag ohne den auf Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten entfallenden Teil berücksichtigt; für geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1, § 8a SGB IV beträgt das zulässige Gesamteinkommen 450 Euro.

(...)

- b) (...)

(...)

III. Tarifbedingungen

Tarif PV mit Tarifstufen PVN und PVB

Dieser Tarif gilt in Verbindung mit dem Bedingungsteil (MB/PPV ~~2019~~ 2021) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die private Pflegepflichtversicherung.

Leistungen des Versicherers

7. **Vollstationäre Pflege und Pauschalleistungen für die Pflege in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte von Menschen mit Behinderungen**

7.2 Versicherten Personen der Pflegegrade 2 bis 5 werden bei Pflege in einer vollstationären Einrichtung im Sinne des § 71 Abs. 4 Nr. 1 SGB XI, in der die Teilhabe am Arbeitsleben, an Bildung oder die soziale Teilhabe, die schulische Ausbildung oder die Erziehung von Menschen mit Behinderungen im Vordergrund des Einrichtungszwecks stehen, in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2) die Aufwendungen gemäß Nr. 7.1 Satz 1 mit einem Betrag in Höhe von zehn fünfzehn Prozent des der nach Teil 2 Kapitel 8 des SGB IX vereinbarten Vergütung § 75 Abs. 3 SGB XII vereinbarten Heimentgelts, im Einzelfall höchstens 266 Euro je Kalendermonat, abgegolten. Satz 1 gilt auch für versicherte Personen der Pflegegrade 2 bis 5 in Räumlichkeiten im Sinne des § 71 Abs. 4 Nr. 3 SGB XI, die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach Teil 2 des SGB IX erhalten. Wird für die Tage, an denen die versicherte Person zu Hause gepflegt und betreut wird, anteiliges Pflegegeld beansprucht, gelten die Tage der An- und Abreise als volle Tage der häuslichen Pflege.

Nr. 5 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

In Tarifstufe PVB wird der Betrag auf den tariflichen Prozentsatz gekürzt.

- 7.4 Erstattungsfähig sind die gemäß § 84 Abs. 8 und 9 SGB XI und § 85 Abs. 8 und 9 SGB XI vereinbarten Vergütungszuschläge.

In Tarifstufe PVB wird der Betrag auf den tariflichen Prozentsatz gekürzt.

**14.
Förderung der
Gründung ambulant
betreuer Wohngruppen**

(...)

**15.
Digitale Pflegeanwendungen
und ergänzende Unterstüt-
zungsleistungen**

Der Anspruch der versicherten Person beträgt für die Leistungen digitale Pflegeanwendungen und ergänzende Unterstützungsleistungen zusammen bis zu insgesamt 50 Euro im Monat des nach § 78a Abs. 1 SGB XI und § 89 Abs. 1 SGB XI vereinbarten Betrages.

Der Anspruch umfasst nur solche digitalen Pflegeanwendungen, die vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) nach § 78a Abs. 3 SGB XI in das Verzeichnis für digitale Pflegeanwendungen aufgenommen worden sind. Entscheiden sich versicherte Personen für eine digitale Pflegeanwendung, deren Funktionen oder Anwendungsbereiche über die in das Verzeichnis für digitale Pflegeanwendungen aufgenommenen digitalen Pflegeanwendungen hinausgehen oder deren Kosten die Vergütungsbeträge nach § 78a Abs. 1 Satz 1 SGB XI übersteigen, haben sie die Mehrkosten selbst zu tragen. Der Versicherer informiert die versicherten Personen über die von ihnen zu tragenden Mehrkosten.

In Tarifstufe PVB wird der zu zahlende Betrag auf den tariflichen Prozentsatz gekürzt.

IV. Regelungen zur Überleitung in die Pflegegrade und zum Besitzstandsschutz für Leistungen der Pflegeversicherung im Rahmen der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes ab 1. Januar 2017 (Überleitungsregelungen)

**§ 2
Besitzstandsschutz**

2. Versicherte Personen,

(...)

haben ab dem 1. Januar 2017 Anspruch auf einen Zuschlag auf den Entlastungsbetrag nach § 4 Abs. 16 MB/PPV ~~2019~~ 2021. Die Höhe des monatlichen Zuschlags ergibt sich aus der Differenz zwischen 208 Euro und dem Leistungsbetrag, der in § 4 Abs. 16 MB/PPV ~~2019~~ 2021 i. V. m. Nr. 11 des Tarifs PV ~~2019~~ 2021 festgelegt ist. (...)

**§ 3
Besitzstandsschutz in der
vollstationären Pflege**

1. Ist bei versicherten Personen der Pflegegrade 2 bis 5 in der vollstationären Pflege der einrichtungseinheitliche Eigenanteil im Januar 2017 höher als der jeweilige individuelle Eigenanteil im Dezember 2016, so zahlt der Versicherer einen monatlichen Zuschlag in Höhe der Differenz. In der Vergleichsberechnung nach Satz 1 sind für beide Monate jeweils die vollen Pflegesätze und Leistungsbeträge zugrunde zu legen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Leistungsbetrag nach § 4 Abs. 11 MB/PPV ~~2019~~ 2021 i. V. m. Nr. 7 des Tarifs PV ~~2019~~ 2021 die pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Betreuung und für medizinische Behandlungspflege übersteigt und zur Finanzierung von Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung eingesetzt worden ist. (...)

Pflege-/Hilfsmittelverzeichnis der privaten Pflegepflichtversicherung

Stand: 04.2018 1. Januar 2021

		HMV-Nummer
1. Pflegehilfsmittel zur Erleichterung der Pflege	1.1 Pflegebetten	
	- Pflegebetten, manuell verstellbar	50.45.01.0001-0999
	- Pflegebetten, motorisch höhenverstellbar	50.45.01.1000-1999
	- Kinder-/ Kleinwüchsigenpflegebetten	50.45.01.2000-2999
	- Pflegebetten, motorisch verstellbar, mit erhöhter Tragfähigkeit	50.45.01.3000-3999
	- Pflegebetten mit Sitz- und Aufrichtfunktion	50.45.01.4000-4999
	(...)	
	Hilfsmittel*:	
	(...)	
	1.11 Umsetz- und Hebehilfen	
- Drehscheiben	22.29.01.0001-0999	
- Positionswechselhilfen	22.29.01.1000-1999	
- Umlager- / Wendehilfen	22.29.01.2000-2999	
- <u>Rutschbretter</u>	<u>22.29.01.3000-3999</u>	
(...)		
(...)		
2. Pflegehilfsmittel zur Körperpflege / Hygiene	2.2 Waschsysteme	
	- Kopfwaschsysteme	51.45.01.0001-0999
	- Ganzkörperwaschsysteme	51.45.01.1000-1999
	- Duschwagen	51.45.01.2000-2999
	- Kopfwaschbecken, freistehend	51.45.01.3000-3999
	- Hygienesitze	51.45.01.4000-4999
	Hilfsmittel*:	
	2.3 Badewannenlifter	
	- Badewannenlifter, mobil	04.40.01.0001-0999
	- Badewannenlifter, mobil mit Beinauflagefläche	04.40.01.1000-1999
	2.4 Badewanneneinsätze	
	- Badewannenverkürzer	04.40.04.0001-0999
	- Badeliegen	04.40.04.1000-4999
	(...)	
	2.6 Duschhilfen	
	- Duschsitze, an der Wand montiert	04.40.03.0001-0999
	- Duschhocker	04.40.03.1000-1999
	- Duschstühle	04.40.03.2000-2999
- <u>Duschliegen</u>	<u>04.40.03.3000-3999</u>	
- <u>Fahrbare Duschliegen</u>	<u>04.40.03.4000-4999</u>	
- <u>Duschstühle für Kinder und Jugendliche</u>	<u>04.40.03.5000-5999</u>	
2.7 Toilettensitze		
- Toilettensitzerhöhungen	33.40.01.0001-0999	
- Toilettensitzerhöhungen, höhenverstellbar	33.40.01.1000-1999	
- Toilettensitzerhöhungen mit Armlehnen	33.40.01.2000-2999	
- Toilettensitzerhöhungen mit Armlehnen, höhenverstellbar	33.40.01.3000-3999	
- Toilettensitze für Kinder <u>und Jugendliche</u>	33.40.01.4000-4999	
(...)		

	2.9 Toilettenstühle		
	- Feststehende Toilettenstühle aus Metall oder Kunststoff		33.40.04.0001-0999
	- Feststehende Holztoilettenstühle		33.40.04.1000-1999
	- Toilettenstühle für Kinder und Jugendliche		33.40.04.1000-1999
	- Toilettenstühle für Kinder		33.40.04.2000-2999
	2.10 Sicherheitsgriffe und Aufrichthilfen		
	- Badewannengriffe, mobil		04.40.05.0001-0999
	- Stützgriffe für Waschbecken und Toilette		04.40.05.1000-1999
	- Boden-Deckenstangen		04.40.05.2000-2999
	2.11 Dusch-/Toilettenrollstühle		
	- Dusch-/Toilettenschieberrollstühle		18.46.01.2000-2999
	- Dusch-/Toilettenschieberrollstühle, verstärkte Ausführung		18.46.01.3000-3999
	- Dusch-/Toilettenrollstühle mit multifunktionaler Sitzeinheit		18.46.01.4000-4999
	- Dusch-/Toilettenrollstühle für Kinder und Jugendliche		18.46.01.5000-5999
	- Dusch-/Toilettenrollstühle für Kinder und Jugendliche mit multifunktionaler Sitzeinheit		18.46.01.6000-6999
	2.142 Toilettenrollstühle		
	- Toilettenrollstühle		18.46.02.0001-0999
	- Toilettenrollstühle, verstärkte Ausführung		18.46.02.1000-1999
	- Toilettenrollstühle mit multifunktionaler Sitzeinheit		18.46.02.2000-2999
	- Toilettenrollstühle für Kinder und Jugendliche		18.46.02.3000-3999
	- Toilettenrollstühle für Kinder und Jugendliche mit multifunktionaler Sitzeinheit		18.46.02.4000-4999
	2.123 Duschrollstühle		
	- Dusch-Schieberrollstühle		18.46.03.1000-1999
	- Dusch-Schieberrollstühle, verstärkte Ausführung		18.46.03.3000-3999
	- Duschrollstühle mit multifunktionaler Sitzeinheit		18.46.03.4000-4999
	- Duschrollstühle für Kinder und Jugendliche		18.46.03.5000-5999
	- Duschrollstühle für Kinder und Jugendliche mit multifunktionaler Sitzeinheit		18.46.03.6000-6999
3.	(...)		
Pflegehilfsmittel zur selbständigeren Lebensführung/Mobilität	Hilfsmittel*:		
	3.2 Hilfen zum Verlassen / Aufsuchen der Wohnung		
	- Mobile Rampen zum Befahren mit Rollstühlen und Gehhilfen		22.50.01.0001-0999
	3.3 Gehhilfen		
	- Gehgestelle		10.46.01.0001-0999
	- Reziproke Gehgestelle		10.46.01.1000-1999
	- Gehgestelle mit zwei Rollen		10.46.01.2000-2999
	- Dreirädrige Gehhilfen (Deltaräder)		10.50.04.0001-0999
	- Vierrädrige Gehhilfen (Rollatoren)		10.50.04.1000-1999
	- Vierrädrige Gehhilfen (Rollatoren) mit erhöhter Belastbarkeit		10.50.04.2000-2999
4.	(...)		
Pflegehilfsmittel zur Linderung von Beschwerden	Hilfsmittel*:		
	(...)		
	4.3 Sitzhilfen zur Vorbeugung		
	- Sitzhilfen aus Weichlagerungsmaterialien		11.39.01.010004-3999

	4.4 Liegehilfen zur Vorbeugung	
	- Auflagen aus Weichlagerungsmaterialien	11.29.01.0001-32999
	- Matratzen aus Weichlagerungsmaterialien <u>Schaummatratzen mit einteiliger Liegefläche</u>	11.29.05.0001-20999
	- <u>Schaummatratzen mit unterteilter Liegefläche</u>	11.29.05.1000-1999
	- <u>Schaummatratzen mit austauschbaren Elementen</u>	11.29.05.2000-2999
	- <u>Schaummatratzen mit integrierter Freilagerung</u>	11.29.05.6000-6999
5.	(...)	
Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel	5.2 Schutzbekleidung	
	- Fingerlinge	54.99.01.0001-0999
	- Einmalhandschuhe	54.99.01.1000-1999
	- Mundschutz	54.99.01.2000-2999
	- Schutzschürzen	54.99.01.3000-3999
	- <u>Einmallätzchen</u>	54.99.01.4000-4999
	(...)	
	Hilfsmittel*:	
	5.4 Saugende Inkontinenzvorlagen	
	- Anatomisch geformte Vorlagen, normale Saugleistung	15.25.30.0001-0999
	- Anatomisch geformte Vorlagen, erhöhte Saugleistung	15.25.30.1000-1999
	- Anatomisch geformte Vorlagen, hohe Saugleistung	15.25.30.2000-2999
	- Rechteckvorlagen, normale Saugleistung	15.25.30.3000-3999
	- Rechteckvorlagen, erhöhte Saugleistung	15.25.30.4000-4999
	- Vorlagen für Urininkontinenz	15.25.30.5000-5999
	- <u>Wiederverwendbare Vorlagen</u>	15.25.30.6000-6999
	(...)	

Hilfsmittel*: Neben den genannten Pflegehilfsmitteln können auch die aufgeführten Hilfsmittel in Standardausstattung im tariflichen Umfang über die private Pflegepflichtversicherung zur Verfügung gestellt werden, wenn sie (pflegerisch) notwendig sind.

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die private Pflegepflichtversicherung wurden um folgende Hinweise ergänzt. Auf das Unterstreichen der Hinweise wurde verzichtet, da sie insgesamt in die Versicherungsbedingungen für die private Pflegepflichtversicherung neu aufgenommen wurden.

Hinweis auf die Verbraucherschlichtungsstelle Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung

Versicherungsnehmer, die mit Entscheidungen des Versicherers nicht zufrieden sind, oder deren Verhandlungen mit dem Versicherer nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt haben, können sich an den Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung wenden.

Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung
Postfach 06 02 22
10052 Berlin
Internet: www.pkv-ombudsmann.de

Der Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Verbraucher, die ihren Vertrag online (z. B. über eine Webseite) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung weitergeleitet.

Hinweis: Der Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

Hinweis auf die Versicherungsaufsicht

Sind Versicherungsnehmer mit der Betreuung durch den Versicherer nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können sie sich auch an die für den Versicherer zuständige Aufsichtsbehörde wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegt der Versicherer der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de

Hinweis: Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

Hinweis auf den Rechtsweg

Unabhängig von der Möglichkeit, sich an die Verbraucherschlichtungsstelle oder die Versicherungsaufsicht zu wenden, steht dem Versicherungsnehmer der Rechtsweg offen.

Änderung der Zusatzvereinbarungen für Studenten, Fach- und Berufsfachschüler sowie Praktikanten (Private Pflegepflichtversicherung)

In den Zusatzvereinbarungen ändert sich jeweils die Bezeichnung der Musterbedingungen von "MB/PPV 2019" in "MB/PPV 2021".

Änderung der Besonderen Bedingungen für die kleine Anwartschaftsversicherung in der privaten Pflegepflichtversicherung

In den Besonderen Bedingungen ändert sich jeweils die Bezeichnung der Musterbedingungen von "MB/PPV 2019" in "MB/PPV 2021".

Änderung der Besonderen Bedingungen für die große Anwartschaftsversicherung in der privaten Pflegepflichtversicherung

In den Besonderen Bedingungen ändert sich jeweils die Bezeichnung der Musterbedingungen von "MB/PPV 2019" in "MB/PPV 2021".